



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Nur per Email

An die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger
z.H. der jeweiligen Vorstände bzw. Geschäftsführungen
sowie der jeweiligen Verwaltungsräte bzw. Vertreterver-
sammlungen

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1594

FAX +49 228 619 1872

referat112@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU BIEGAJ

1. Dezember 2020

AZ 112 - 4101.0 - 1026/2020

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

BMG

BMAS

Aufsichtsbehörden der Länder

DGUV

GKV-Spitzenverband

BKK Dachverband e.V.

vdek e.V.

Gemeinsame Vertretung der Innungskrankenkassen e.V.

Coronavirus-CoV-2 - Funktions- und Handlungsfähigkeit der Sozialversicherung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. November 2020; Erweiterung der Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane; Erneute befristete Einfügung des § 64 Absatz 3a SGB IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom 13. Oktober 2020 haben wir Ihnen mitgeteilt, Sie über den Fortgang des Gesetzesvorhabens zur Erweiterung der Möglichkeiten der schriftlichen Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung gemäß § 64 Absatz 3a SGB IV umgehend zu informieren.

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. November 2020 wurde am 26. November 2020 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 54, Seite 2474 ff. verkündet.

Artikel 2a des Gesetzes sieht eine Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung

vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wie folgt vor:

Nach § 64 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse nach § 36a aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.“

Der mit Artikel 2a des Gesetzes eingefügte neue § 64 Absatz 3a SGB IV entspricht dem am 30. September 2020 außer Kraft getretenen Absatz 3a (eingefügt mit dem sogenannten Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575; BT-Drucksache 19/18107).

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes ist § 64 Absatz 3a SGB IV am Tag nach der Verkündung, d.h. am 27. November 2020 in Kraft getreten.

Nach Artikel 2b des Gesetzes ist § 64 Absatz 3a SGB IV jedoch krisenbedingt bis zum 31. Dezember 2021 befristet und tritt gemäß Artikel 3 Absatz 1a des Gesetzes am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Einzelheiten zur schriftlichen Abstimmung ohne Sitzung entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben vom 1. April 2020 zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (veröffentlicht auf unserer Website www.bundesamtsozialesicherung.de).

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und weiterhin gute Gesundheit.

Bei Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. van Doorn